

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00231 vom 29. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00231

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00231 du 29 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00231 del 29 gennaio 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Das Y. ___-Gutachten beruht auf eigenen Untersuchungen, wurde unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden und in Kenntnis der Vorakten abgegeben, setzt sich mit den früheren ärztlichen Einschätzungen auseinander, leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und enthält begründete Schlussfolgerungen. Die Expertise erfüllt grundsätzlich sämtliche rechtsprechungsgemässen Anforderungen an beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlagen (vorstehend Erw. 1.4).

Die generelle Kritik des behandelnden Psychiaters Dr. med. A. ___, welcher das Y. ___ in seinem Bericht vom 23. Januar 2009 als "pseudomedizinische Scheinabklärungsmaschinerie" bezeichnete und am 27. Januar 2009 darauf hinwies, dass er die Beschwerdeführerin seit zweieinhalb Jahren kenne und seine Arbeit im wesentlichen auf "soft skills" beruhe (Urk. 8/54-55), vermag daran nichts zu ändern. Zum einen hat der psychiatrische Gutachter des Y. ___ nachvollziehbar aufgezeigt, weshalb die von Dr. A. ___ im Verlaufsbericht vom 13. Juni 2008 gestellte Diagnose einer chronischen psychotischen Erkrankung, wahrscheinlich im Sinne einer chronischen paranoiden Schizophrenie (Urk. 8/47), klar zu verwerfen sei (vorstehend Erw. 3.1). Auch die Psychiater der psychiatrischen Poliklinik des Z. ___ gingen in ihrem Abschlussbericht vom 18. November 2009 nicht vom Bestehen einer schizophrenen Störung aus (Urk. 8/74 S. 2 und 5). Zum anderen verkennt Dr. A. ___ offensichtlich den Unterschied zwischen ärztlichem Behandlungs- und Therapieauftrag einerseits und Begutachtungsauftrag andererseits. Das höchste Gericht hat bereits mehrmals festgehalten, dass das in der praktischen medizinischen Behandlung massgebende bio-psycho-soziale Krankheitsmodell weiter gefasst ist als der für die invaliditätsrechtliche Beurteilung heranzuziehende Begriff der gesundheitlichen Beeinträchtigung (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts in Sachen L. vom 2. September 2010, 9C_581/2010, Erw. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Insbesondere ist im Bereich der Invalidenversicherung auch eine zumutbare Willensanstrengung der versicherten Person, ihre psychischen Probleme zu überwinden, bei der Festsetzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen (vorstehend Erw. 1.2).

4.2. Aufgrund der MRI-Bilder vom 15. September 2009, welche erstmals eine Diskushernie im Segment C6/7 mit Kompression der austretenden Nervenwurzel C7 links zeigten und auch Hinweise für eine Irritation der Nervenwurzeln C6 rechts lieferten, bestehen zum einen Hinweise auf eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation im Bereich der Halswirbelsäule nach der Y. ___-Begutachtung (und noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung). Zum anderen ist aber auch fraglich, ob die Diskushernie nicht bereits bei der neurologischen Abklärung im Y. ___ am 12. November 2008

vorhanden war. Der neurologische Y.____-Gutachter stellte nämlich einzig auf die bereits eineinhalb Jahre vorher angefertigten Röntgenbilder vom 1. Februar 2007 ab, ohne aktuelle Bilder machen zu lassen.

Aus den ebenfalls nach der Y.____-Begutachtung erstellten Berichten der psychiatrischen Poliklinik des Z.____ sowie der B.____ ergeben sich sodann aufgrund der dort erwähnten schweren, leicht bis mittelgradigen und mittelgradigen depressiven Symptome Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes vor Erlass der angefochtenen Verfügung. Zu beachten ist dabei auch, dass die Ärzte der psychiatrischen Poliklinik des Z.____ in ihrem Bericht vom 10. April 2006 noch eine leichte depressive Episode diagnostiziert hatten (Urk. 8/20).

Wegen dieser neuen medizinischen Berichte können die Schlüsse der Y.____-Gutachter nicht ohne ergänzende Abklärungen aufrechterhalten werden. Die IV-Stelle - an welche die Sache zurückzuweisen ist - wird deshalb, denkbarermassen erneut beim Y.____, eine weitere neurologische und psychiatrische Abklärung der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit dokumentierten medizinischen Befunde zu veranlassen haben. Die beauftragten Gutachter werden insbesondere zur Entwicklung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit im zeitlichen Verlauf und zur Frage, ob eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist, Stellung zu nehmen haben. Hernach wird die IV-Stelle erneut über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu verfügen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

5.1 Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zulasten der unter-liegenden IV-Stelle (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

5.2 Der obsiegenden Beschwerdeführerin steht eine Parteientschädigung zu, wobei diese unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (vgl. § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht sowie Art. 61 lit. g ATSG) auf Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 4. Februar 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach ergänzender Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozess-entschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.